

jede Uebertretung dieses Verbotes nach § 366, 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geld- und beziehentlich Haftstrafe geahndet werden würde.

Zugleich ergeht auch an diejenigen Hausbesitzer, vor deren Häusern gefährliche gefrorene Stellen auf dem Trottoir entstanden sind, hierdurch die Aufforderung, diese Stellen entweder durch Bestreuen mit Sand oder Asche, oder durch Aufhacken des Gefrorenen, bei Vermeidung gleicher Bestrafung nach Maßgabe der angezogenen Gesetzesstelle, gefahrlos zu machen. Bef. v. 17. Novbr. 1874. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

51) Zur Verhütung von Unglücksfällen und zur Freihaltung des Verkehrs wird das Führen von Hunden an der Leine auf den Trottoirs der hiesigen Straßen und Plätze hiermit verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet werden. Bef. v. 9. October 1877.

52) In neuerer Zeit ist öfterer die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß in hiesiger Stadt oder deren Umgebung Reitende dadurch in Gefahr gekommen sind, daß ihre Pferde durch heranspringende und bellende Hunde erschreckt und scheu gemacht worden sind. In Folge dessen sieht sich die K. Polizeidirection veranlaßt, hiermit bei Vermeidung von Geld- oder verhältnißmäßiger Haftstrafe die Eigenthümer solcher Hunde, die die Untugend haben, die Pferde anzubellen, ihnen entgegen oder hinterdrein zu springen, aufzufordern, eintretenden Falles und rechtzeitig zu Verhütung von Unglücksfällen ihre Hunde so lange an sich zu nehmen, als die Umstände es erforderlich machen. Die Stadtgendarmarie ist mit gemessener Weisung zu strenger Aufsichtsführung über die Befolgung dieser Anordnungen versehen worden. Bef. v. 8. März 1866.

53) Da häufig wahrzunehmen gewesen ist, daß die Pfeifensignale, welche beim Betriebe der Pferdeeisenbahn vorschriftsmäßig im Gange sind, in unbefugter Weise nachgeahmt, hierdurch aber sehr leicht Mißverständnisse, Störungen und Unglücksfälle hervorgerufen werden, so wird solches unbefugtes Nachahmen der gedachten Signale hierdurch mit dem Bemerkten untersagt, daß Uebertretungen auf Grund von § 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld- beziehentlich Haftstrafe werden geahndet werden. — Bef. v. 10. October 1872, in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe.

54) Wiederholt ist in neuerer Zeit die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß Personen jugendlichen Alters, namentlich aber Kinder, sich der Gefahr, durch die Waggon der hiesigen Pferdeeisenbahn überfahren zu werden, muthwilliger Weise dadurch aussetzen, daß sie, der gegebenen Warnungssignale ungeachtet, dicht vor den vorüberfahrenden Waggon das Bahngelais überschreiten, oder auf letzterem so lange verweilen, bis der Waggon möglichst nahe herangekommen ist, beziehentlich dem letzteren voranlaufen oder demselben sich anhängen.

Mit Rücksicht auf die aus einem derartigen Gebahren entspringende Gefahr für Leben und Gesundheit der Betreffenden sehen wir uns genöthigt, vor Begehung solcher Ungebührlichkeiten hiermit allen Ernstes und unter dem Bemerkten zu verwarnen, daß jede zu unserer Kenntniß gelangende Zuwiderhandlung (auf Grund von § 360 sub 11 des Reichsstrafgesetzbuchs) unnachsichtlich bestraft werden wird.

Zugleich richten wir aber auch unter dem Hinzufügen, daß unser gesamtes Aufsichtspersonal zur strengsten Vigilanz angewiesen worden ist, an alle Eltern, Lehrer, Vormünder, Erzieher und Prinzipale hiermit die Aufforderung, auch ihrerseits durch möglichst strenge Beaufsichtigung und Instruirung ihrer Kinder, Pflegebefohlenen u. d. d. Wiederholung derartiger Ungebührlichkeiten möglichst vorzubeugen. Bef., in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe, erlassen am 8. Februar 1873.

55) Sogenannte papierne Drachen innerhalb der Stadt und Vorstädte aufsteigen zu lassen, ist verboten. (§ 366 sub 10 des R.-St.-Gesetzb.) Bef. v. 7. Sept. 1854.

56) Aus Anlaß mehrfacher, während des letzten Schneefalls hier darüber angebrachten Klagen, daß die Trottoirs, Lägerinnen, Fußwege und Promenaden durch das sogen. Schindern der Kinder, durch ihr aufsichtsloses Fahren mit kleinen Schlitten und ihr Werfen mit Schneebällen für die Passanten, insbesondere zur Abendzeit, gefährlich gemacht werden, ergeht an Eltern, Vormünder und die Lehrer an hiesigen Schulen hierdurch die Aufforderung, durch Anweisung der Kinder dahin zu wirken, daß die gerügte Unsitte möglichst abgestellt werde. Kinder, die sich von Aufsichtsbeamten der unterzeichneten Behörden zuwiderhandelnd betreffen lassen, werden zur Bestrafung gezogen werden. Den Hauswirthern aber wird zur Vermeidung ernstest Einschreitens wider sie zur Pflicht gemacht, derartige glatte Stellen auf den vor ihren Häusern befindlichen Trottoirs und Lägerinnen durch gehöriges Aufhacken und Bestreuen mit Sand für die Passanten ungefährlich zu machen. — Bef. v. 28. December 1869. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrathe.) — (Etwaige Uebertretungen würden nach § 366 unter 10 des R.-Str.-Gesetzb. zu bestrafen sein.)

57) Das Laufen der Kinder auf Stelzen, nicht minder das gegenseitige Zuwerfen von Bällen, Reifenschlagen, insbesondere aber auch das Treiben der Kreisel auf den Trottoirs und in den am meisten besuchten Promenaden hiesiger Stadt hat namentlich in neuerer Zeit derart überhand genommen, daß hierdurch die Passage für die Fußgänger theilweise nicht unwesentlich gestört wird.

Um derartigen Ausschreitungen zu steuern, erachtet die Polizei-Direction für nöthig, in Zukunft das Stelzenlaufen, das gegenseitige Zuwerfen von Bällen, Reifenschlagen, sowie das Treiben der Kreisel und andere dergl. Spiele auf den Trottoirs und in den Promenaden zu verbieten und etwaige Zuwiderhandlungen mit aller Strenge (§ 366 sub 10 des R.-St.-Gesetzb.) zu ahnden.

Gleichzeitig werden die Eltern, Vormünder und überhaupt Solche, denen Kinder zur Pflege überwiesen sind, veranlaßt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen hiervon zu unterrichten und vor Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot allen Ernstes zu verwarnen. Bef. v. 14. Mai 1863. (Zuletzt erneuert am 22. März 1879.)

58) Rev. Regulativ über Benutzung öffentlichen Stadtraumes zu Privat Zwecken vom 31. Juli 1869 (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath erlassen).

Ueber die Benutzung öffentlichen Stadtraumes zu Privat Zwecken ist im Einverständnisse des Stadtverordneten-Collegiums und unter Genehmigung